



Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 8 EU/EWR HwV

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
 eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Persönliche Angaben:

2.1. Vorname(n) und Nachname(n):

2.2. Staatsangehörigkeit(en):

- AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
 FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
 PL PT RO SK SV SE UK

Sonstige:

2.3. Personalausweis oder Reisepass Nr.:

2.4. Geschlecht: männlich weiblich

2.5. Geburtsdatum:

2.6. Geburtsort (Stadt/Gemeinde; Staat, falls nicht identisch mit 2.2.):

.....
.....

2.7. Aktueller Wohnort:

.....
.....

2.8. Kontaktangaben:

Telefon (mit Vorwahl):

Telefax (mit Vorwahl):

E-Mail:

2.9. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma:

Unternehmenssitz:.....

Land:.....

Registernummer:

Registrierungsort und -stelle:

Vertretungsberechtigt:

siehe 2.1.

Sonstige (Name, Anschrift)

.....
.....
.....
.....
.....

3. Ausgeübter Beruf:

3.1. Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en)¹ in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.2. Zulassungspflichtiges Handwerk, zu dem Sie Zugang in Deutschland beantragen:

..... - Handwerk

¹ Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz²:

4.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Ja Nein

Anschrift (so nicht bereits unter 2.7. oder 2.9. genannt):

.....
.....

Staat:

- AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
 FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
 PL PT RO SK SV SE UK

4.2. Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert³?

Ja Nein

Anmerkungen:

.....

4.3. Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist: Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

Ja⁴ Nein

Anmerkungen:

.....

² Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

³ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁴ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

4.4. Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9.)?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragsnummer an.

.....
.....
.....

4.5. Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an.

.....
.....
.....

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung⁵ Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

⁵ Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker.